



Auswirkungen des Landesjagdgesetzentwurfs auf Jagdgenossen, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer und Hegegemeinschaften

Fachgruppe Hegegemeinschaften im LJV RLP
Infoveranstaltung in Kelberg am 5.11.2023



Jagdrecht historisch

- Jedermann durfte jederzeit und jeden Orts jagen
- Nur der König / Adel durften jagen (Regaljagd)
- **Jagdrecht wurde an Grundstückseigentum gebunden**





Jagdrecht als Teil des Rechts am Grundeigentum

- Ausübung wurde an bestimmte Größe gebunden
- Abschusspläne und Schonzeiten
- Pflicht zur Hege
- Achtung der Ansprüche der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung anderer Nutzer

Was heißt *JAGDRECHT*

- Das Jagdrecht umfasst das Recht unter Ausschluss Dritter, wild lebenden Tiere nachzustellen, sie zu erlegen, zu fangen, sie zu hegen und sie sich anzueignen.
- Jagdrecht im allgemeinen Sinne umfasst die Regelungen, die die Jagdausübung betreffen.
- Das Jagdrecht dient dabei (bisher) dem Schutz des Wildes und dem Erhalt eines gesunden und artenreichen Wildbestandes.





Jagdrecht im neuen Entwurf des LJG

- § 2 ... das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden.
- § 3 Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche auf Wild die Jagd auszuüben und es sich anzueignen, verbunden mit der Verpflichtung, die Jagd und Hege so auszuüben, dass die in diesem Gesetz normierten Anforderungen erfüllt sind.



Neue Begriffe - §3

... aus dem ehemaligen DDR Jagdgesetz übernommen:

- Jagdrechtsinhabende
 - Jagdbefugte
 - Jagdbeauftragte
 - Jagdbezirksverantwortliche
-
- **Es wurde gestrichen** → der bestätigte Jagdaufseher



Neue Begriffe - §3 oder neue Inhalte?

- Jagdrechtsinhabende
- ...Personen, denen die mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten obliegen.
- Bei allen: ... die mit der Wahrnehmung von mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten beauftragt wurden.
- Jagdbefugte
- Jagdbeauftragte
- Jagdbezirksverantwortliche
- **Es fehlt:** der bestätigte Jagdaufseher
- **Problem: Keine deckungsgleichen Begriffe mit anderen Gesetzen**
- **Inhaltlich: Vom Rechtsträger zum Pflichtenadressat**



Wahrnehmung des Jagdrechts § 4 LJG (E)

- Jagdrechtsinhaber haben einen Jagdbezirksverantwortlichen zu benennen
- Entweder als Jagdbefugter
- oder als Jagdbeauftragter
- Fehlt ein Jagdbezirksverantwortlicher
oder
- fällt er zB wegen längerer Erkrankung aus

→ veranlasst die zuständige Behörde das Notwendige auf Kosten der Jagdrechtsinhaber.
- **Risiko liegt bei der Jagdgenossenschaft**



Abschussregelung

BISHER

- ~~Abschussvereinbarung~~
- ~~Abschusszielsetzung~~
- ~~Zustimmung zum TAP~~

- MAP auf der Basis der Vorjahresabschüsse

ENTWURF

- Fällt weg
- Fällt weg
- Fällt mangels TAP weitestgehend weg
- Zwingende Erhöhung bei einfacher Gefährdung
- ➔ MAP ohne Begrenzung



Jagdrecht im neuen Entwurf des LJG



- § 2 Nr. 1 → Gesetzeszweck:

Inhaltsbestimmung des Jagdrechts und „Bindung an dessen Wahrnehmung an dem öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen“

→ Klimaschutz



Jagdrecht im neuen Entwurf des LJG



- § 3 I: Das Jagdrecht ist nun mit der Verpflichtung verbunden, die in diesem Gesetz normierten Anforderungen zu erfüllen

Jagdpflicht = Verfassungswidriger Ansatz



Jagdrecht im neuen Entwurf des LJG



- § 5 I Nr. 3
Die Jagd ist so auszuüben, dass die im allgemeinen Interesse (Klimaschutz) liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann.

Klimaschutz:

Waldschutz = Jagdpflicht !!

→ *keine Schmälerung* = kein Wild

→ Verfassungswidriger Ansatz

***Schmälerung durch Wild* am Beispiel RHG MHS**



Forstbehördliche Stellungnahme (fbS) für das Revier
Perscheid Genossenschaft 2023

Zitate zur Zielsetzung:

„Das Oberziel ist der Aufbau stabiler, wertvoller Laub-, Nadel-, Mischwälder in Form eines klimastabilen Dauermischwaldes mit hoher Biodiversität“

„Zur Erreichung ökologischer und klimastabiler Dauermischwälder muss die Buche (Hbu), Tanne, Douglasie, Eiche, SLB natürlich verjüngt... werden“

„Sich natürlich ansamende Mischbaumarten aus NV sind wichtig zur Erlangung einer Stufigkeit für das Kleinklima und Bodenbedeckung“

... soweit ist das nachvollziehbar



Schmälerung durch Wild am Beispiel RHG MHS



Aber wie wird die fbS festgestellt?

Allgemeinplätze

Zitate zur Beurteilung:

- ✓ Zurückbleibende Entwicklung
- ✓ Entmischung
- ✓ Einschränkung der Biodiversität
- ✓ wuchsgebietstypische Nebenbaumarten fehlen
- ✓ Naturverjüngung außerhalb des Zaunes ausbleibend
- ✓ Destabilisierung der Bestände durch Ausfall von Baumarten und Qualitätsverlusten und Störungen der Nährstoffkreisläufe
- ✓ Gefährdung der Baumartenzusammensetzung
- ✓ Wildschäden im landwirtschaftlichen Bereich

Schmälerung durch Wild am Beispiel RHG MHS



Aber wie wird die fbS festgestellt?

Willkürliche Datenerhebung

- Feststellungen an Standorten nach **Wahl des Erstellers** (Rasterfrei an sogenannten *Schadensschwerpunkten*) ohne aussagekräftige geschlossene Datenerhebung im Gesamtrevier
- die nicht mehr „erwünschte“ Fichte wird mit aufgenommen
- keine Feststellungen zu schadenfördernden Einflüssen
 - falsche Jagdpraktiken im Nachbarrevier/Walderholungssuchenden
 - (gewerbliche) Pilzsucher
 - Tierfotografen
 - Forst- und Baumaßnahmen
 - etc. pp.

Schmälerung durch Wild am Beispiel RHG MHS



Die Folgen:

- Zunehmende „Vergeisterung“ des Rotwildes durch falsche Jagdpraktiken und überhohen Jagddruck
- Verteilung des Rotwildes auf der Gesamtfläche nicht mehr möglich
- „umgekehrte kommunizierende Röhre“
bei ständiger Vergrößerung der Problematik!



Jagdpflicht

Durchsetzung der Jagdpflicht:

- Wildbestandsveringerungsaufgaben (zwingend bei zweitem MAP)
- Bußgelder bei Nichterfüllung eines MAP
- Erleichterter Verwaltungszwang in Form von Zwangsgeld und/oder Zwangsjagd bei uneffektiven Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. Rechtsbehelfen
- Fristlose Kündigung des Jagdpachtvertrages faktisch zwingend (zweiter MAP)
- Spitze Waldschadenabrechnung nicht mehr dispositiv
- Sonstige Auflagen (Mitwirkungs- und Anzeigepflichten)
- Sanktionen bei Nichterfüllung von Auflagen, wie Bußgelder und Jagdscheinentziehung bei Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Pflichterfüllung dieser Auflagen und Sanktionen





Jagdpflicht

Flexibilisierung der Jagdpraktiken

- ✓ Dreijahresgesamtabschuss beim Rotwild außer Hirschen der Klassen I und II
- ✓ Aufhebung der Schonzeit
- ✓ Aufhebung des Nachtjagdverbotes
- ✓ Eingeschränkter Elterntierschutz
- ✓ Mindestpachtzeiten aufgehoben
- ✓ Überjagende Hunde („großräumige“ revierübergreifende Drückjagden)
- ✓ Totalabschuss Dam- und Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke

- Umsetzung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Wildbiologie und störungs- sowie schadensmindernden Jagdpraktiken:

- **Fehlanzeige**





Jagdpächter

Jagdpächter = Jagdbezirksverantwortlicher = Adressat der Jagdpflicht

Steuerung und Controlling auf der Grundlage der fach(forst-) behördlichen Stellungnahme:

- **Bisher:**
Feststellung der Beeinträchtigung des waldbaulichen Betriebsziels
- **Neu:**
Feststellung der Gefährdung der im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes und der Landwirtschaft, wobei eine entsprechend neue VV/Erhebungsanleitung gegenwärtig unbekannt ist

Fragestellung:

Wie wird die neue Verwaltungsvorschrift (Durchführungsverordnung) aussehen, die das MKUEM nach § 53 bestimmt?

Kündigung und/oder Zwangsmaßnahmen → Entfernung der Jagdpächter?

➤ Findet die Jagdgenossenschaft noch einen seriösen Pächter?

Fragestellung:..

Wer macht es dann?



Eigenjagdbesitzer/Jagdgenossen

**Betrifft zukünftig alle Eigenjagdbezirke und alle gemeinschaftlichen Jagdbezirke.
Bei Verlust des Jagdpächters wird der Eigentümer selbst zum Adressaten der Jagdpflicht.**

- Selbstbejagung und/oder Erfüllung der Jagdpflicht durch zu entlohnende Dienstleister ohne Mitbestimmungsrechte und Verlust der Jagdpachteinnahmen
- Eigener zeitlicher und pekuniärer Aufwand für Organisation und Durchführung und insbesondere Investitionen in Infrastruktur (Jagdeinrichtungen/Betriebsmittel und Personal/Ääsungsflächen und Biotopverbesserungen)
- Wildschadenersatzpflicht nicht mehr delegierbar
- Jedenfalls teilweise: Anonymisierung der handelnden Personen (Jagdtouristen über Agentur)



Hegegemeinschaften

- Für Dam- und Muffelwild werden neutralisiert (aufgehoben)
- Für Rotwild:
 - Räumliche Neuordnung nach Vorkommen
 - Beanstandungsrecht der OJB entsprechend der Zielsetzungen des § 5 I 3
 - Mitwirkungspflicht beim Wildtiermonitoring
 - Absolute Weisungsgebundenheit durch die OJB





Hegegemeinschaften

Insbesondere § 53:

Zukünftig bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnungen

- ✓ Vorgaben zur Hege und Bejagung
- ✓ über die Organe sowie deren Wahl und die Satzung
- ✓ Näheres zur Abschussregelung, den Jagdzeiten, der Klasseneinteilung, der Erbringung des KN
- ✓ Abschusserfüllung in mehrjährigen Abschussplänen
- ✓ Anrechnung von Abschüssen in Sonderkulturen auf den GAP (wohl Nichtanrechnung)
- ✓ das Verfahren, die Gestaltung, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschusszielsetzungen einschließlich GAP/TAP/MAP!
- ✓ die Definition, sowie das Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes



Zwischen-Fazit

- Jagdgenossenschaften sind beim Schalenwild außen vor!
- Hegegemeinschaften können ihren Auftrag nicht mehr erfüllen!
- Tierschutz wird missachtet!
- Pachten werden sinken und teilweise völlig entfallen!
- Jagdgenossenschaften bleiben auf Wildschäden sitzen!



Aber wo bleibt der Wald?

Das erklärt **Dr. J. Jacob** – Leiter der Forst- und Jagdbehörde in Rheinland-Pfalz in einer Stellungnahme ...



Stellungnahme Dr. Jens Jacob

Öffentliche Anhörung zur Situation des Waldes vom 11.11.2019 vor dem Bundestag

Spätestens seit den gravierenden Kalamitätsereignissen infolge einer Reihe von Orkanstürmen in den 1990er Jahren wurde das waldbauliche Leitparadigma in nahezu allen professionell geführten Forstbetrieben und Forstverwaltungen in Deutschland auf **eine naturnahe Waldbewirtschaftung** umgestellt. Damit verbunden war und ist u.a. der Aufbau von ungleichaltrigen und mehrschichtig strukturierten Mischwäldern, der Verzicht auf Kahlschläge, der Vorrang von Naturverjüngungsverfahren, die Anreicherung der Wälder mit Totholz oder eben auch die aktive „Vorausverjüngung“ kalamitätsanfälliger Reinbestände durch standortgemäße Mischbaumarten.

Die Erfolge dieses waldbaulichen Konzepts gerade auch im Blick auf die Anpassung an den Klimawandel sind allerorten in Deutschland sichtbar und werden durch die periodischen Bundeswaldinventuren (BWI) eindrucksvoll nachgewiesen.

Am **Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz** kann dies exemplarisch durch einige Kenndaten aufgezeigt werden:

Der Mischwaldanteil liegt hier bei 82%, der Laubwaldanteil bei 60%, **87% aller Jungbäume entstammen natürlicher Ansamung**. Ausweislich der BWU 3 sind zudem 78% der Wälder als sehr naturnah, naturnah oder immerhin bedingt naturnah einzustufen. Der Fläche des über 160-jährigen Baumbestandes ist in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2012 um 35% gestiegen. ... Das Durchschnittsalter aller Bäume ist von 2002 bis 2012... um 5 Jahre auf beachtliche 80 Jahre gestiegen. S. 3/4



Stellungnahme Dr. Jens Jacob

Öffentliche Anhörung zur Situation des Waldes vom 11.11.2019 vor dem Bundestag

In dem... LJG des Landes RLP ist das Instrument des behördlichen Abschussplans im Regelfall durch ein Anzeigeverfahren **privatrechtlich abzuschließender Abschussvereinbarungen bzw. autonomer Abschusszielsetzungen** ersetzt worden. Soweit nach diesem Gesetz im Ausnahmefall weiterhin behördliche Abschusspläne verfügt werden, geschieht dies typischerweise in Gestalt eines Mindestabschussplans. Es wird angeregt, eine solche Form der gesetzlichen Abschussregelung **auch für die Bundesebene** zu prüfen. S. 11

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf neues BJG vom 1. März 2021

Wünschenswert wäre es daher, wenn die gutachterliche Feststellung einer infolge Rehwildverbiss gefährdeten Waldentwicklung oberhalb einer bestimmten kritischen Schwelle die zwingende Folge eines von der Behörde festzulegenden und mit einem körperlichen Erfüllungsnachweis verbundenen Mindestabschuss nach sich ziehen würde. Dies ist etwa im **rheinland-pfälzischen LJG** in dieser Weise geregelt. S. 5



Statt Jagdpacht aber Holzerlöse?

- Staatliche Jagd als Vorbild?
- Besserer ~~Waldzustand?~~
- Gewinn aus Holz?
- Tatsache
 - ca. 8% der Reviere in den Hegegemeinschaften haben einen MAP (Mindestabschußplan)
 - die Anzahl der MAP Reviere ist in den eigenbejagten Staatsrevieren ungefähr gleich



Statt Jagdpacht Holzerlöse?

Auszug aus der GuV 2021 in T€ des Landesbetrieb Forsten

Erlöse

Gesamt: 71.030 (70.437)

Holz: 46.475

Jagd: **3.222**
auf 215.000 ha x ?

Nebennutzung: 3.363

Erstattungen: 4.454

Sonstiges: 2.166

Gebühren: 11.525

Landeszuschüsse 83.390
8.300

Ausgaben

Personal 96.854

Fremdleistungen 39.902

Ergebnis ohne Zuführungen des Landes:

Verlust von 82,9 Mio €

→ ca. 330 €/ha im Jahr VERLUST



Statt Jagdpacht aber Holzerlöse?

- Staatliche Jagd als Vorbild?
 - ~~Besserer Waldzustand?~~
 - ~~Gewinn aus Holz?~~
- Tatsache
 - ca. 8% der Reviere in den Hegegemeinschaften haben einen MAP (Mindestabschußplan)
 - die Anzahl der MAP Reviere ist in den eigenbejagten Staatsrevieren ungefähr gleich
 - Kein Gewinn, aber Jagdpacht fehlt
 - Förster sind mit der Organisation und Durchführung der Jagd auf den landeseigenen Flächen und
 - insbesondere ihren Kernaufgaben Beförderung/Waldumbau ausgelastet

Nochmal: Wo bleibt der Wald?





Hegegemeinschaften als Erfolgsmodell ...

... bis Heute!

- Deutliche Senkung der Zahl der MAP-Reviere
- Jagdpachten bleiben erhalten
- Wildschaden wird übernommen
- Verwaltung erfolgt ehrenamtlich



Hegegemeinschaften als Erfolgsmodell ...

... weiter ausbauen und stärken!

- **Stärkere Kompetenzzuweisung**
- **Erweiterte Mitsprache der Jagdrechtsinhaber**
- **Erweiterte Sanktionsmöglichkeiten**

- **KEINE FLUCHT MEHR IN DEN MAP**



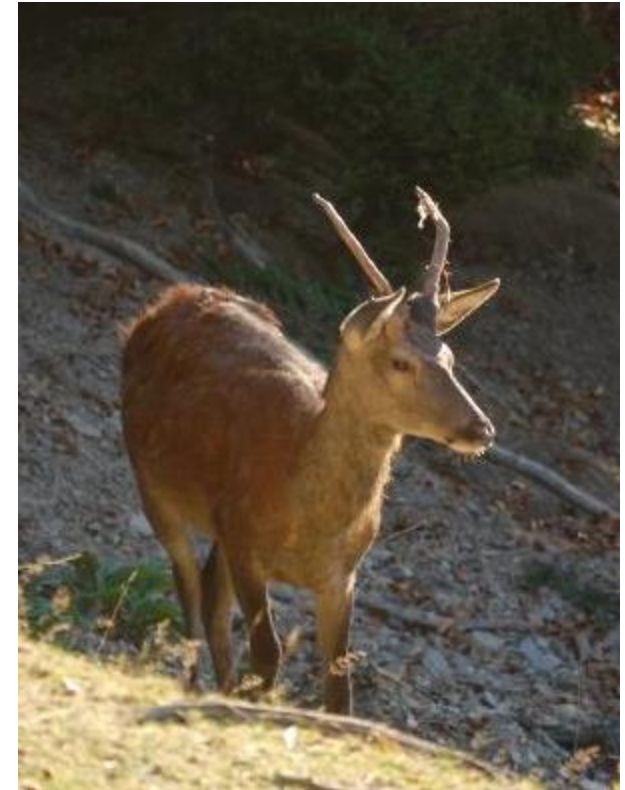
Weitere Ansätze für Wald mit Wild

- *Unabhängige* fachbehördliche Stellungnahmen
- die korrektiv sein können
- Ausbau der Privatautonomie i.V. Jagdrechtsinhaber zu Jagdausübungsberechtigtem
- Wildbiologen in den Jagdbehörden
.....



Der Entwurf des Landesjagdgesetzes ...

- weist dem Landesforst statt den Grundeigentümern **die Entscheidung über die gesamte Schalenwildbejagung** im Land zu!
- **enteignet** die Jagdgenossen!
- und ist damit ein **Rückfall in die Regaljagd!**
- wird zur **Erhöhung der Waldwildschäden** führen!
- ordnet den **Tierschutz** dem Waldbau unter!
- tritt den **Artenschutz** mit Füßen!
- und ist in **weiten Teilen verfassungswidrig!**





Forderung der FGHG

WEG MIT DEM ENTWURF ZUM LANDESJAGD-GESETZ!

JA ZUR ZUSAMMEN-ARBEIT AUF AUGENHÖHE